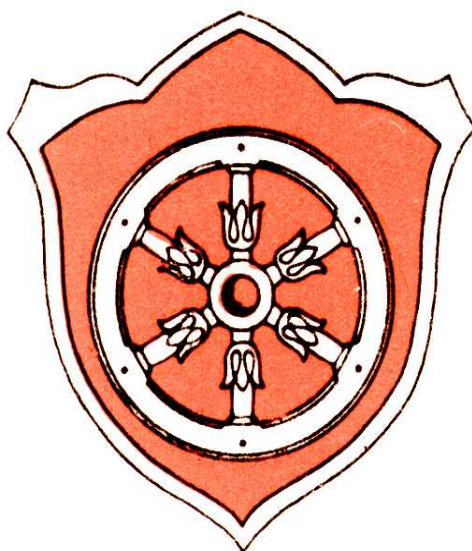


DER MAGISTRAT

DER SCHÖFFERSTADT GERNSHEIM



Beteiligungsbericht 2026

Herausgeber:

Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim
Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim

Telefon	06258/108-0
Telefax	06258/3027
E-Mail	stadtverwaltung@gernsheim.de
Homepage	www.gernsheim.de

Beteiligungen der Schöfferstadt Gernsheim

Vorwort

Das Grundgesetz sichert Städten und Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, also durch Selbstverwaltung, zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung räumt den Kommunen neben der Personalhoheit sowie der Finanz- und Vermögenshoheit insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Städte und Gemeinden das Recht zu entscheiden, auf welche Weise - etwa in Form von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen - sie die Erfüllung ihrer Aufgaben sicherstellen wollen.

Die Kommunen sind jedoch nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen vorzulegen.

§ 123a HGO schreibt vor, dass in diesem Beteiligungsbericht alle Unternehmen aufzuführen sind, bei denen die Gemeinde über mindestens ein Fünftel aller Anteile verfügt.

Die Unterrichtung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der Bevölkerung soll in geeigneter Form erfolgen. Der Magistrat legt daher den jährlichen Beteiligungsbericht der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zur Erörterung vor. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Vorliegen des Beteiligungsberichts unterrichtet und haben die Möglichkeit, diesen einzusehen. Zusätzlich wird der Beteiligungsbericht auf der Homepage der Schöfferstadt Gernsheim veröffentlicht.

Auf diese Weise soll auch beim Thema „Beteiligungen“ einmal mehr die von der Verwaltung gewohnte Bürgernähe gezeigt und darüber hinaus mehr Transparenz in das Handeln der Bürgervertreter gebracht werden.

1. Allgemeines

Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung

Im § 121 HGO wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, sich wirtschaftlich zu betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die zuletzt genannte Einschränkung gilt nicht für Tätigkeiten, die bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden. Nicht unter den Begriff der wirtschaftlichen Betätigung fallen z.B. gesetzliche Pflichtaufgaben, Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs.

Begriff der Beteiligung

Die HGO enthält im § 122 den Hinweis, dass der Begriff der Beteiligung auf Gesellschaften zielt, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind. Aktiengesellschaften werden beispielhaft genannt. Zur näheren Definition ist daher auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zurückzugreifen.

Nach § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen. Als Beteiligungen gelten auch Anteile an Kapitalgesellschaften, die insgesamt ein Fünftel des Nennkapitals an der Kapitalgesellschaft überschreiten. Das HGB definiert also zunächst jeden Anteil an einem anderen wirtschaftlichen Unternehmen als Beteiligung, und zwar unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Lediglich bei der Kapitalgesellschaft gilt als Mindestgrenze einer Beteiligung ein Anteil von 20 Prozent am Stammkapital.

Die HGO beschränkt die Berichtspflicht für den Beteiligungsbericht auf jene Unternehmen, an denen die Kommune über mindestens 20 Prozent der Anteile verfügt und in einer Rechtsform des Privatrechts geführt werden. Nicht in den Beteiligungsbericht aufzunehmen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes Beteiligungen an Zweckverbänden, da diese keine Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Auch Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen nicht unter den Beteiligungsbegriff im Sinne des § 123a HGO.

Gegenstand des Beteiligungsberichts

Der Beteiligungsbericht soll folgende Angaben umfassen: den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe, die Beteiligungen des Unternehmens, den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht soll ferner Angaben über die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrats enthalten, sofern der Gemeinde entweder die Mehrheit der Anteile gehört oder ihr mindestens 25 Prozent der Anteile gehören und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht. Dies setzt voraus, dass der betroffene Personenkreis der Veröffentlichung zustimmt. Liegt das Einverständnis nicht vor, so sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden müssen. Angaben über Bezüge werden im Beteiligungsbericht nur für Unternehmen, für die gemäß § 123a HGO eine Berichtspflicht besteht, aufgenommen, sofern die Jahresabschlüsse entsprechende Angaben enthalten. Die Rheinisches Fischerfest Gernsheim GmbH ist derzeit die einzige Beteiligung der Schöfferstadt Gernsheim, die die Grenze von 20 Prozent erreicht.

2. Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Rheinisches Fischerfest Gernsheim GmbH

Stand der Angaben:	Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Stand am 31.12.2025.
Gegenstand des Unternehmens:	Unternehmensgegenstand ist die jährliche Organisation und Durchführung des Rheinischen Fischerfestes in Gernsheim am Rhein unter Fortführung der Tradition der Schiffer- und Fischerstadt Gernsheim.
Gründung des Unternehmens:	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.11.2009
Beteiligungsverhältnis Schöfferstadt Gernsheim:	25.000 € (100 % des Stammkapitals)
Beteiligung seit Gründung der GmbH:	09.12.2009
Besetzung der Gesellschafterversammlung:	Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim
Geschäftsführer:	Alexander Schmidt, Gernsheim
Beteiligungen des Unternehmens:	keine
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:	Tätigkeiten in den Bereichen Erholung, Kultur, Sport (gem. § 121 Abs. 2 HGO)
Grundzüge des Geschäftsverlaufs:	Auch im Jahr 2025 wurde das Volksfest „Rheinisches Fischerfest“ durchgeführt. Die Ertragslage schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.570,66 EUR ab.
Kapitalzuführungen und -entnahmen:	Im Jahr 2025 wurde der Gesellschaft weder Kapital zugeführt noch entnommen.
Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die Kreditaufnahmen der Schöfferstadt Gernsheim:	Im Jahr 2025 wurde der Gesellschaft zur Durchführung des Festes eine allgemeine Zuwendung in Höhe von EUR 26.500,00 gewährt. Kreditaufnahmen im Zusammenhang mit der Beteiligung bestanden nicht.
Auswirkungen auf die von der Schöfferstadt Gernsheim gewährten Sicherheiten:	Die Schöfferstadt Gernsheim hat der Gesellschaft keine Sicherheiten gewährt.
Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:	entfällt, Ausnahmetatbestand des § 121 Abs. 2 HGO ist gegeben.
Angaben über die im Geschäftsjahr 2025 gewährten Bezüge für Mitglieder der Organe der Gesellschaft:	Der ehrenamtliche Geschäftsführer erhält keine gesonderten Bezüge für die Geschäftsführertätigkeit, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung. Die Gesellschafterversammlung erhält keine gesonderten Bezüge, es erfolgt eine Wahrnehmung der Tätigkeiten im Rahmen der Funktion als haupt- bzw. ehrenamtliches Mitglied des Magistrats.

3. Sonstige Angaben, Ausblick

Es erfolgt jährlich eine Fortschreibung des Beteiligungsberichts. Die Vorlage erfolgt jeweils nach Erstellung des Jahresabschlusses der GmbH.

Ergänzend bestehen folgende Mitgliedschaften der Schöfferstadt Gernsheim:

- Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau
- KIV Hessen/ekom21
- Wasserverband Modaugebiet
- Gewässerverband Bergstraße
- Beregnungswasserverband Hessisches Ried

Darüber hinaus wurde von der Schöfferstadt Gernsheim die „Bürgerstiftung der Schöfferstadt Gernsheim“ errichtet.

4. Rechtsgrundlagen

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

§ 121	Wirtschaftliche Betätigung
§ 122	Beteiligung an Gesellschaften
§ 123a	Beteiligungsbericht und Offenlegung

Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts (HGrG)

§ 53	Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen
------	--

Handelsgesetzbuch (HGB)

§§ 238 - 342a	Drittes Buch, Handelsbücher
---------------	-----------------------------

Gernsheim, den 20.07.2026